

Antrag nach dem IZG-SH/VIG:

Antrag nach dem IZG-SH/VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

„Heute Morgen haben wir fünf Namen an die Polizei übergeben und wollten Anzeige erstatten. Das ging aber nicht, weil wir nicht der Geschädigte seien, hieß es.“

(https://www.spiegel.de/panorama/sylt-pony-bar-betreiber-ueber-nazi-parolen-haben-der-polizei-fuenf-namen-uebergeben-a-108a3071-8195-4a01-a933-23a14d69dcd5?sara_ref=re-so-app-sh).

Informationen dazu, ob eine Anzeigenerstattung der Clubbetreiber bei einem Offizialdelikt abgelehnt wurde.

Falls ja, warum?

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Antwort:

Sehr geehrte Frau

ich bestätige Ihnen hiermit, dass umgehend nach dem Bekanntwerden eine Strafanzeige gefertigt und Ermittlungen aufgenommen worden sind.

Der Verantwortliche der Lokalität wurde als Verfahrensbeteiligter in die bestehende Anzeige aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen